

anderer Verbrechen, der Bestechung der Steuerbeamten und der Widersässlichkeit gegen letztere gelten die Bestimmungen der §§. 35. 37. 38. im ersten Satze, 39. und 40. des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 13. December 1833.

B. Strafverfahren.

§. 29.

Hinsichtlich des Verfahrens gegen die Kontravenienten kommen die Vorschriften des Zoll-Strafgesetzes vom 1. Mai 1833 §§. 20. bis einschließlich 60. und hinsichtlich des Strafantheils der Denuncianten der §. 47. des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 13. December 1833 zur Anwendung.

§. 30.

Die durch dieses Gesetz für das Vergehen der Defraudation bestimmten Strafen oerjähren in drei Jahren, bloße Ordnungsstrafen aber in einem Jahre seit Verübung des Vergehens oder der Konventionen.

N^o. 179. Gesetz, einige Abänderungen des Verein-Zoll-Tarifs betreffend, vom 2. November 1846.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Keltester, und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, der Jüngern Linie souveraine Fürsten Neuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

In Folge getroffener Vereinbarungen zwischen den Regierungen der zum Gesammt-Zoll- und Handels-Verein verbundenen Staaten verordnen Wir hierdurch:

I.

In die Stelle der Positionen 2. a, 2. b, 5. h. und 22 der zweiten Abtheilung des durch Verordnung vom 14. October 1845 publicirten Vereins-Zoll-Tarifs (Gesetzsammlung Bd. 6. Nr. 35.) treten die folgenden Bestimmungen: